

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens der Hansestadt Stendal – Synopse

Satzung vom 04.03.2013 geändert am 04.10.2022	Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens der Hansestadt Stendal
Aufgrund der §§§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S.130) i.V.m. §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 04.10.2022 folgende 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens der Hansestadt Stendal vom 04.03.2013 (AMtsBl. Lks. SDL Nr. 8, S.53) beschlossen:	entfällt
§ 1 Allgemeines Die Hansestadt Stendal unterhält einen Niedrig- und Hochseilgarten am Jugendclub „MAD“ als öffentliche Einrichtung. Die Gebührenerhebung für dessen Nutzung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.	§ 1 Allgemeines Die Hansestadt Stendal unterhält einen Niedrig- und Hochseilgarten am Jugendclub „MAD“ als öffentliche Einrichtung. Die Gebührenerhebung für dessen Nutzung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.
§ 2 Gebührenschuldner Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die vorgenannte Einrichtung benutzt.	§ 2 Gebührenschuldner Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der vorgenannten Einrichtung beantragt.
§ 3 Gebührenentstehung, -erhebung und -fälligkeit a) Die Gebührenschuld entsteht durch die Benutzung des Seilgartens b) Die Gebühren werden vor Benutzung der Einrichtung fällig. c) Die Erhebung der Gebühren nach § 4 (1) Buchstabe a erfolgt in der Regel auf Antrag per Gebührenbescheid vor der Nutzung. d) In Ausnahmefällen ist die Entrichtung der Gebühr durch Barzahlung im Jugendclub „MAD“ zulässig.	§ 3 Gebührenentstehung, -erhebung und -fälligkeit 1. Die Gebührenschuld entsteht durch die Benutzung des Seilgartens 2. Die Gebühren werden vor Benutzung der Einrichtung fällig. 3. Die Erhebung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a erfolgt in der Regel auf Antrag per Gebührenbescheid vor der Benutzung.) 4. In Ausnahmefällen ist die Entrichtung der Gebühr durch Barzahlung im Jugendclub „MAD“ zulässig.
§ 4 Gebührenhöhe 1. Die Höhe der Gebühren für die Benutzung des Seilgartens beträgt:	§ 4 Gebührenhöhe 1. Die Höhe der Gebühren für die Benutzung des Seilgartens beträgt: a) Hochseilgarten (ab einer Körpergröße von 150 cm)

a) Betreutes Klettern in der Gruppe (Top-Rope-Sicherung) Schulklasse und Jugendgruppen (mind. 10 Teilnehmer) Dauer max. 3 Stunden bis 15 Pers. 8 Euro ab 16 Pers. 6 Euro Andere Nutzer mind. 6 Teilnehmer Erwachs. 18 Euro Kinder/Jug. 14 Euro ab 7 Teilnehmer Erwachs. 16 Euro Kinder/Jug. 12 Euro Familien 2 Erw. + 2 Kinder 64 Euro 2 Erw. + 3 Kinder 76 Euro 1 ERw. + 4 Kinder 68 Euro weiteres Kind 10 Euro b) Sozialtarif (2 Stunden) 5 Euro c) Sondertarif für Inhaber der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal Inhaber der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal erhalten gegen Vorlage der Karte sowie eines gültigen Lichtbildausweises oder Reisepass folgenden Sondertarif: Dauer max. 3 Stunden mind. 6 Teilnehmende Erwachs. 16 Euro Kinder/Jug. 12 Euro ab 7 Teilnehmer Erwachs. 14 Euro Kinder/Jug. 10 Euro 2. In der Gebühr sind enthalten: - Umsatzsteuer - Aufbau der Anlage zur jeweiligen o.g. Nutzung - Benutzung der Gurte und Helme - Sicherheitseinweisung in den Seilgarten	Schulklassen und Jugendgruppen bis 10 Personen 10 Euro/Person ab 11 Personen 8 Euro/Person Familien 2 Erwachsene und 2 Kinder 18 Euro/Person Jede weitere Person 10 Euro Ferienklettern für Kinder und Jugendliche 7 Euro/Person Andere Nutzer Erwachsene 25 Euro/Person Kinder/Jugendliche 20 Euro/Person b) Sozialtarif (2 Stunden) neu Ferienklettern c) Sondertarif Gegen Vorlage der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal mit gültigem Lichtbildausweis wird für den Karteninhaber ein Nachlass von 2 Euro gewährt. 2. Niedrigseilgarten (unter einer Körpergröße von 150 cm) bis 5 Personen 10 Euro/Person ab 6 Personen 8 Euro/Person 3. In der Gebühr sind enthalten: - Umsatzsteuer - Betreuung durch zertifizierte Klettertrainer - Aufbau der Anlage zur jeweiligen o.g. Nutzung - Benutzung der Gurte und Helme
---	---

- Zusätzlich im betreuten Klettern: Aufwärmübungen, Vertrauensübungen, Niedrigseilgarten zum Kennenlernen, auf Wunsch Berücksichtigung spezieller pädagogischer, sozialer teambildender, erlebnisorientierter oder psychologischer Aufgabenstellungen 3. Auf die Möglichkeit der Stundung oder des Erlasses der Gebühren gemäß § 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.	- Sicherheitseinweisung in den Seilgarten - Zusätzlich im betreuten Klettern: Aufwärmübungen, Vertrauensübungen, Niedrigseilgarten zum Kennenlernen, auf Wunsch Berücksichtigung spezieller pädagogischer, sozialer teambildender, erlebnisorientierter oder psychologischer Aufgabenstellungen 4. Auf die Möglichkeit der Stundung oder des Erlasses der Gebühren gemäß § 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.
§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechts 1. Die Hansestadt Stendal ist zur Stornierung eines bestehenden Nutzungsrechts aufgrund höherer Gewalt, insbesondere durch Witterungseinflüsse, berechtigt. In diesem Falle erfolgt die vollständige Rückerstattung der Gebühren. 2. Gäste können bestehende Nutzungsrechte bis 10 Tage vor der Veranstaltung ohne Erhebung von Kosten absagen oder umbuchen. 3. Ist trotz Bestehen eines Nutzungsrechts nach §§ 3 Nr. 4 keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten.	§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechts 1. Im Falle, dass die Nutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens aufgrund höherer Gewalt, insbesondere durch Witterungseinflüsse, nicht stattfinden kann, erfolgt die vollständige Rückerstattung der Gebühren. 2. Nutzer sind berechtigt ihren Antrag 10 Tage vor der Veranstaltung ohne Erhebung von Kosten abzusagen oder umbuchen. 3. Ist trotz Bestehen eines Nutzungsrechts nach §§ 3 Nr. 4 keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten.
§ 6 Benutzungsordnung Für die Benutzung des Niedrig- und Hochseilgartens wird eine Benutzungs- und Hausordnung erlassen. Diese liegt im Jugendclub MAD-Club aus.	§ 6 Benutzungsordnung Für die Benutzung des Niedrig- und Hochseilgartens wird eine Benutzungs- und Hausordnung erlassen. Diese liegt im Jugendclub MAD-Club aus.
	§ 7 Billigkeitsmaßnahmen Die Hansestadt Stendal kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.
	§ 8 Sprachliche Gleichstellung

	Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.
§ 7 Inkrafttreten Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens der Hansestadt Stendal in der geänderten Fassung vom 04.10.2022 außer Kraft.
Hansestadt Stendal, den 11.10.2022	Hansestadt Stendal, den
gez. Bastian Sieler Oberbürgermeister	gez. Bastian Sieler Oberbürgermeister